

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl der weiteren Vizepräsident*innen

Die Amtszeit des Zweiten Vizepräsidenten und der Dritten Vizepräsidentin der Technischen Universität Berlin endet am 31. März 2020. Der Zentrale Wahlvorstand (Z WV) macht daher die Wahl der weiteren Vizepräsident*innen nach § 5 der Grundordnung (GrundO) der Technischen Universität Berlin vom 13. Dezember 2017 (AMBl. TU Nr. 19/2018) sowie § 20 Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7/1992) wie folgt bekannt:

1. Terminübersicht

Als Wahltermin für den **ersten Wahlgang** ist **Mittwoch, der 22. Januar 2020** im Raum H 3005 um 13:00 Uhr bestimmt worden. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, so findet dieser am **Mittwoch, dem 5. Februar 2020** im Raum H 3005 um 13:00 Uhr statt.

2. Wahlberechtigung

Stimmberechtigt zur Wahl des*der Zweiten oder Dritten Vizepräsident*in sind die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats.

3. Wahlgrundsätze

Die Wahl findet im Rahmen einer Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats statt. Die Wahlhandlung wird vom Z WV geleitet.

Die vorgeschlagenen Kandidat*innen werden in geheimer Wahl durch die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in das Amt gewählt (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 GrundO). Gewählt ist der*die Kandidat*in, der*die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Erhält keine*r der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Eine Briefwahl ist nicht möglich, da die Briefwahl für Wahlen in Gremien nicht zulässig ist (§ 48 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BerlHG)

4. Abgabe von Wahlvorschlägen § 5 Abs. 3 GrundO

Für das Amt der*des Zweiten oder Dritten Vizepräsident*in können die Kandidat*innen sowohl vom Präsidenten, dem Akademischen Senat oder dem Erweiterten Akademischen Senat der Technischen Universität Berlin vorgeschlagen werden. An der Technischen Universität Berlin werden bis zu zwei weitere Vizepräsident*innen gewählt. Die Vorschläge des Akademischen Senats bedürfen der Stimmen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Vorschläge des Erweiterten Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin erfolgen mit der einfachen Mehrheit (§ 5 Abs. 3 S. 4 GrundO).

5. Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Einspruchsfrist gegen die Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden vom Zentralen Wahlvorstand am 9. Tag vor dem Wahltag, am 13.01.2020 durch Aushang im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes Raum 2507 (Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) universitätsöffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung den Mitgliedern des Erweiterten Akademischen Senats zugesandt. Neben den Wahlvorschlägen müssen die Zustimmungserklärungen mit den Angaben nach § 9 Abs. 5 WahlO vorliegen. Die Bekanntmachung wird den Mitgliedern des Erweiterten Akademischen Senats zugesandt. Einsprüche gegen die Wahlvorschläge sind von Wahlberechtigten innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung in schriftlicher Form im Raum H 2507 bei der Geschäftsstelle des ZWV einzureichen (§ 10 WahlO). Die Frist endet am letzten Werktag um 15:00 Uhr (§ 6 Abs. 3 WahlO).

6. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl wird im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Raum H 2507) universitätsöffentlich bekannt gemacht.

7. Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis

Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind von Wahlberechtigten innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des ZWV, Raum H 2507, einzureichen (§ 17 WahlO). Die Frist endet am letzten Werktag um 15:00 Uhr (§6 Abs. 3 WahlO).

8. Bestellung und Amtszeit

Die gewählten weiteren Vizepräsident*innen werden von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senates von Berlin bestellt (§ 5 Abs. 6 GrundO).

Die Amtszeit der weiteren Vizepräsident*innen beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des*der Präsident*in (§ 5 Abs. 4 GrundO).

Berlin, den 8. Oktober 2019

Im Auftrag

gez.

Weberling

(Geschäftsstelle des ZWV)

Aushang am: 10. Oktober 2019

Aushang ab: